

Merkblatt für Gesuchstellende Fachausschuss Literatur BS/BL Publikationsbeitrag (Stand: Januar 2018)

Der Fachausschuss Literatur BS/BL vergibt Beiträge an die Print- oder Audio-Publikation von Werken durch Verlage in den Gattungen Epik, Drama, Lyrik sowie in den Genres literarischer Essay, Graphic Novel und Hörspiel. Gefördert werden ausschliesslich Projekte im Bereich der Erwachsenen- und Jugendliteratur.

Die beantragbare Höhe beträgt für im Kanton Basel-Stadt oder -Landschaft ansässige Verlage je nach Auflage max. 50% des Gesamtbudgets, d.h. CHF 3'000.- bzw. CHF 5'000.-/für auswärtige Verlage je nach Auflage max. 30% des Gesamtbudgets, d.h. CHF 2'000.- bzw. CHF 3'000.-

Keine Beiträge werden vergeben an die Publikation von Sach-, Bilder- und Drehbüchern, von nicht-literarischen Essays, journalistischen oder wissenschaftlichen Texten sowie an Publikationen im Selbstverlag.

Nachfinanzierungen nach dem Druck sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschliesslich Verlage, die ein Werk eines professionellen Autors/einer Autorin aus der Region Basel publizieren. Als Autor/Autorin aus der Region gilt, wer seinen Wohnsitz seit 12 Monaten im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft hat oder durch sein literarisches Schaffen (Buchvernissagen, Lesungen) bereits jahrelang im Kanton Basel-Stadt oder/und Basel-Landschaft präsent ist.

Als professionell tätig gilt, wer sein Literaturschaffen (haupt)beruflich ausübt und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügt.

Es sind ausschliesslich juristische Personen (Verlage) antragsberechtigt.

2. Eingabetermine

Gesuche müssen der Geschäftsstelle des Fachausschusses fristgerecht bis zum

25. März

5. August

15. Dezember

eingereicht werden. Es zählt das **Eingangsdatum**.

3. Förderkriterien

- künstlerische Eigenständigkeit des Textes
- sprachliche, stilistische und strukturelle Textqualität
- Schlüssigkeit des Konzepts im Hinblick auf seine Realisierung
- professionelles Umsetzungsvermögen in künstlerischer und publikationsspezifischer Hinsicht (vgl. 1)
- inhaltliche, gesellschaftliche und ästhetische Relevanz des Textes
- Ausgewogenheit von Budget und Finanzierung/Wirtschaftlichkeit; Budgetierung der gesetzlichen Sozialbeiträge und faire Berechnung der Honorare (vgl. Honorarempfehlungen des Berufsverbandes AdS gemäss www.a-d-s.ch)

4. Benachrichtigung

Der Förderentscheid wird den Gesuchstellenden in der Regel bis 10 Wochen nach Ablauf der jeweiligen Eingabefrist schriftlich mitgeteilt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin zu Auskünften betreffend der Gesuchsbehandlung verpflichtet.

5. Auszahlung und Schlussbericht bei positiven Förderentscheiden

Die Auszahlung an den Verlag erfolgt nach der Einreichung von zwei Belegexemplaren an die Geschäftsstelle. **Hinweis:** Förderzusagen, die in einer Tranche ausbezahlt werden, sind generell auf das Kalenderjahr der Beitragssprechung befristet.

6. Einzureichende Unterlagen

- Deckblatt Gesuchstellung Fachausschuss Literatur BS/BL (www.kultur.bs.ch/literatur) inkl. Einzahlungsschein oder Bankverbindung
- Begründungsschreiben des Verlags, das Auskunft über die Motivation, das Werk ins Verlagsprogramm aufzunehmen, gibt (max. 1 DinA4-Seite)
- vollständiges, fertig lektoriertes Manuskript
- Publikationsplan inkl. Angaben zu Auflage (mind. 500 Exemplare) , Format, Umschlag etc. der Ausgabe, Vertrieb und Promotion sowie **Datum der Freigabe des Guts zum Druck** (max. 2 DinA4-Seiten)
- Verlagskalkulation (budgetiert werden können Kosten für Lektorat, Übersetzung, Grafik/Layout/Satz, Druck und Bindung, Verlagsgemeinkosten, Promotion, Autorenhonorar)
- von Autor und Verleger unterzeichneter Autorenvertrag, der mind. 10% des Verkaufspreises exkl. Mehrwertsteuer als Autorenhonorar beinhaltet
- unterzeichnete Erklärung zur Kenntnisnahme der Förderbestimmungen des Fachausschusses Literatur BS/BL (letzte Seite dieses Dokuments)

7. Form der Gesuchseinreichung

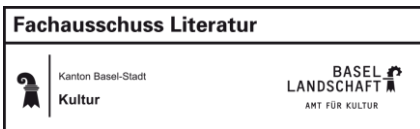
Einzureichen sind die oben genannten Unterlagen (vgl. 6) sowohl als auch in folgenden Ausführungen:

Auf Papier per Post (A4 Hochformat, keine Bindungen, Heftungen oder Plastikhüllen)

- ein vollständiges Exemplar des Gesuchs
- Deckblatt Gesuchstellung Fachausschuss Literatur BS/BL. Das Formular finden Sie auf der Website.
- unterzeichnete Erklärung zur Kenntnisnahme der Förderbestimmungen des Fachausschusses Literatur BS/BL (letzte Seite dieses Dokuments).

Elektronisch per Email oder WeTransfer an caroline.prodhom@bs.ch

- in ein einziges pdf zusammengeführtes vollständiges Gesuch
- Deckblatt Gesuchstellung Fachausschuss Literatur BS/BL
- unterzeichnete Erklärung zur Kenntnisnahme der Förderbestimmungen des Fachausschusses Literatur BS/BL



Das Gesuch ist zu richten an:

Präsidialdepartement Basel-Stadt
Abteilung Kultur
Fachausschuss Literatur BS/BL
Münzgasse 16
4001 Basel

Die Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen auf ihre Vollständigkeit und hinsichtlich der formalen Voraussetzungen. Gesuche, welche die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllen, werden zurückgewiesen. Bei Unvollständigkeit oder kleineren Mängeln kann die Geschäftsstelle eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bereinigung einräumen. Es besteht kein Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Unterlagen.

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin erklärt, dass

- er/sie die aktuellen Förderbestimmungen und Merkblätter für den Fachausschuss Literatur BS/BL in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat.
- die Freigabe des „Guts zum Druck“ erst nach Erhalt des Förderbescheids, am _____ erfolgt.
- die Angaben in diesem Gesuch vollständig und richtig sind, insbesondere dass das Dossier die folgenden Angaben enthält:
 - Deckblatt Gesuchstellung Fachausschuss Literatur BS/BL inkl. Einzahlungsschein oder Bankverbindung
 - Begründungsschreiben des Verlags, das Auskunft über die Motivation, das Werk ins Verlagsprogramm aufzunehmen, gibt
 - vollständiges, fertig lektoriertes Manuskript
 - Publikationsplan
 - Verlagskalkulation
 - von Autor und Verleger unterzeichneter Autorenvertrag
 - unterzeichnete Erklärung zur Kenntnisnahme der Förderbestimmungen des Fachausschusses Literatur BS/BL
- er/sie sowohl als Antragsteller als auch als Kontaktperson für dieses Gesuch auftritt. Die Geschäftsstelle ist einzig gegenüber der im Deckblatt benannten Person zu Auskünften betreffend der Gesuchbehandlung verpflichtet.

Fachausschuss Literatur



Kanton Basel-Stadt
Kultur



- er/sie damit einverstanden ist, dass alle sich aus den Antragsunterlagen ergebenden persönlichen und sachlichen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und allen am Verfahren Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.

Hinweis vom 5. Juli 2022:

Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn von CHF 21/Stunde (brutto). Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt - Kantonaler Mindestlohn \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/amt-wirtschaft-arbeit/kantonaler-mindestlohn)

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/Gesuchstellerin